

**II-2932 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 1560/J

1991-07-15

A n f r a g e

der Abgeordneten Praxmarer, Haller, Motter  
an die Bundesministerin für Frauenfragen  
betreffend Betriebshilfe für selbständig Gewerbetreibende

Mutterschutz dient der Gesundheit der schwangeren Frau und der Mutter nach der Geburt. Die Frau soll neben den mit der Endphase der Schwangerschaft und der Geburt verbundenen physischen Belastungen keiner beruflichen Belastung ausgesetzt sein.

Für selbständig erwerbstätige Frauen sieht zwar das Betriebshilfegesetz eine Entlastung durch entsprechend geschulte Personen vor. Nur sind solche meist nicht oder nicht in der erforderlichen Zahl oder mit der entsprechenden Qualifikation vorhanden.

Die Wirtin, die Gemischtwarenhändlerin, die Inhaberin einer Fleischhauerei, die Betreiberin eines Gewerbebetriebes - sie alle sind vom Fortbetrieb und den Betriebseinnahmen abhängig. Und sie können wegen der geringen Betriebsgröße ihren Betrieb nicht unbetreut lassen ohne ihren künftigen Unterhalt, ihre Lebensgrundlage zu riskieren.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an die Bundesministerin für Frauenfragen folgende

A n f r a g e

1) Welche Maßnahmen setzen Sie im Rahmen ihrer Koordinationskompetenz, um der selbständig erwerbstätigen Frau, die infolge der geringen Betriebsgröße ihren Betrieb nicht längerfristig unbetreut lassen kann, ohne ihre Geschäftsgrundlage, ihren Unterhalt, ihre Lebensgrundlage zu verlieren, während der "Mutterschutzfrist" zu helfen ?

2) Wie beurteilen Sie unter diesem Aspekt die Diskriminierung der selbständig erwerbstätigen Frau während der Mutterschutzfrist gegenüber der unselbständig Erwerbstätigen ?

3) Von den Landwirtschaftskammern werden zurzeit Betriebshilfen

für Bäuerinnen bereitgestellt - wie funktioniert dieses Modell ?

4) Werden Interessenten/Interessentinnen für die Stelle als Betriebshilfe ständig oder nur vorübergehend von einem Rechtsträger oder einer juristischen Person beschäftigt ?

5) Nach welchen Kriterien und unter welchen Bedingungen werden Betriebshilfen zugewiesen ?

6) Sind diese Betriebshilfen so gut ausgebildet, daß sie sofort die notwendigen und unabschiebbaren Arbeiten übernehmen können, ohne daß es einer längeren Einarbeitungsfrist bedarf?

7) Sollen sich Absolventen von höheren berufsbildenden Schulen eine solche Betriebshilfe als Praktikum anrechnen lassen können ?

8) In welchem Ausmaß könnte der Arbeitsmarkt dadurch entlastet werden, daß Fachkräfte, die derzeit ohne Stellung sind, und in absehbarer Zeit nicht auf Dauer vermittelt werden könnten, als Betriebshilfen eingesetzt würden ?

9) Welche Kosten wären voraussichtlich mit einer solchen allgemeinen Einrichtung der Betriebshilfe für selbständig erwerbstätige Frauen während der Mutterschutzfrist für den Staat, die betreffende Körperschaft öffentlichen Rechts, für die Frau verbunden ?